


**Anfrage**

Anfrage Nr.: A/2016/183

Datum: 12.09.2016

<b>Wiedervorlage</b>	
<b>Aktenzeichen</b>	
<b>Bezug-Nr.</b>	
<b>Fraktion</b>	<b>Fraktion B90/Grüne</b>
	<b>Dr. Seidel, Elke</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Kreistag	29.09.2016	öffentlich zur Kenntnis

**Betreff:**
**Baugenehmigung für 3 Mehrfamilienhäuser in Teltow**

Die Bauaufsicht des Kreises hat eine Baugenehmigung für 3 Mehrfamilienhäuser in der Potsdamer Straße 39 in Teltow erteilt. Mit der Realisierung dieses Vorhabens wird die auf diesem Grundstück vorhandene Lindenallee durch so erheblich beschädigt, dass mit dem Bau die Zerstörung der historischen Allee auf diesem Grundstück einhergeht. Gemäß § 17 Abs. 1 Brandenburgischem Naturschutzgesetz (BbgNatSchAG) dürfen Alleen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

**Anfragen:**

1. Befindet sich auf dem in Frage stehenden Grundstück eine Allee nach Brandenburgischem Naturschutzgesetz?
2. Ist diese Allee in den von Ihnen bearbeiteten Baugenehmigungsunterlagen naturgetreu nachgebildet?
3. Haben Sie sich durch Inaugenscheinnahme vom Zustand der Allee und der Übereinstimmung auf den Plänen überzeugt?
4. Haben Sie in Gesprächen mit dem Antragsteller erwogen bzw. ihn veranlasst, seine Gebäude den Gegebenheiten anzupassen – sprich einen Erhalt der Allee zu gewährleisten durch Veränderung der Baufelder u.ä.?
5. Ist der Naturschutzbeirat mit welcher Fragestellung beteiligt worden? Wann hat er mit welcher Empfehlung darüber beraten?
6. Wie hat die UNB mit welcher Begründung dieses Vorhaben bewertet?  
Wurden Auflagen vereinbart?
7. Auf dem Lageplan ist die Alleestruktur deutlich mit angrenzenden Bebauungswünschen zu erkennen, ebenso ein Querriegel, der den Alleebereich überbaut – welchen Einfluss hat die Baubehörde unternommen, um diesen Teil der Allee zu erhalten und die Beschädigungen zu minimieren, d.h. Planungen zu verändern?

Eine einfache Antwort kann es nicht geben. Die Baubehörde hat zwar ihre gesetzliche Grundlage, diese entbindet sie aber nicht, dem Schutz von Bäumen und anderen Schutzgütern durch Beratungen mit dem Bauträger und Suche nach einer verträglichen Lösung Vorrang zu geben.

8. Enthält die Baugenehmigung die erforderliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG für die zerstörungsgleiche Beschädigung der Allee?

9. Wann wurden die anerkannten Naturschutzverbände zur Stellungnahme zu dem Bauvorhaben aufgefordert? Haben die anerkannten Naturschutzverbände der Zerstörung der Allee zugestimmt?

10. Wurde die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde den anerkannten Naturschutzverbänden zeitig zugestellt, sodass diese ggf. von ihrem Verbandsklagerecht gem. § 63 Abs. 1 BNatSchG /§ 37 BbgNatSchAG Gebrauch machen könnten?

Dr. Elke Seidel  
Fraktionsvorsitzende